



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0434/2016		Datum:	22.08.2016
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	501001	
Gremienweg:				
10.11.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
31.10.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
30.09.2016	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Abschluss einer 2. Änderungsvereinbarung zur Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem SGB II			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der beigelegten 2. Änderungsvereinbarung (Anlage 3) zwischen der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen und der Stadt Koblenz zur Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem SGB II zu.

Begründung:

Die Stadt Koblenz hat sich durch Stadtratsbeschluss vom 28.05.2010 entschieden mit der Agentur für Arbeit Koblenz die Aufgabe des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung fortzusetzen und keine Option zu beantragen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2010 wurde einer mit der Agentur für Arbeit Koblenz ausgehandelten Vereinbarung über die Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugestimmt.

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Koblenz und der Agentur für Arbeit Koblenz wurde mit Datum vom 18.01.2011 (Anlage 1) geschlossen.

Aufgrund des Inkrafttretens der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) vom 02.08.2011 zum 01.01.2012 wurde eine 1. Änderungsvereinbarung mit Datum vom 25.05.2012 (Anlage 2) geschlossen.

Darin wurde festgelegt, dass die Vereinbarungspartner sich grundsätzlich zu einer Personalstellung im Umfang des jeweiligen Finanzierungsanteils an den

Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung nach § 46 Abs. 3 SGB II verpflichten. Wobei der Umfang der Personalgestellung durch die Stadt Koblenz auf maximal 15 Stellen begrenzt ist.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Stadt Koblenz aktuell 15,2 % der im Jobcenter entstehenden Personalaufwendungen finanziert, jedoch maximal 15 VZ-Stellen mit eigenem Personal besetzt.

Der Personalbedarf im Jobcenter Koblenz steigt derzeit gerade vor dem Hintergrund des enormen Zugangs von anerkannten Asylbewerbern signifikant an.

Während für das Jahr 2016 ein Personalbedarf in Höhe von 120,5 Stellen besteht, gehen die aktuellen Planungen für das Jahr 2017 von einem Bedarf von 125 Stellen aus.

Die Geschäftsführung des Jobcenters Koblenz ist bei der Besetzung dieser Stellen und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung auf die Personalgestellung durch die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Stadt Koblenz andererseits angewiesen. Die Geschäftsführung berichtet in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit dem Haupt- und Personalamt sowie in der Trägerversammlung von gravierenden Problemen, die erforderlichen Stellen zu besetzen.

Mit Blick auf die jüngsten gesellschaftlichen Entwicklung in Folge der Flüchtlingssituation und die daraus resultierende Vergrößerung des Personalkörpers im Jobcenter Koblenz erscheint die derzeitige Regelung zur Frage der Personalgestellung durch die Stadt Koblenz nicht mehr sachgerecht. Eine vergleichbare Regelung ist bei keinem Jobcenter im Bundesgebiet bekannt und wird daher auch bei der Personalgestellung durch die Bundesagentur für Arbeit zunehmend kritisch gesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung ab dem 01.01.2017 die bestehende Deckelung der Personalgestellung auf 15 Stellen zu streichen und zukünftig eine Personalgestellung im Umfang des jeweiligen Finanzierungsanteils an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung nach § 46 Abs. 3 SGB II (15,2 % durch die Stadt Koblenz) vorzusehen.

Aus diesem Grunde hat man sich zwischen den beiden Trägern in der Trägerversammlung darauf verständigt, dass die entsprechende Bestimmung geändert werden sollte. Auch das für die Personalgestellung zuständige Haupt- und Personalamt hat dieser Änderung zugestimmt.

Mehrkosten entstehen durch diese Änderungsvereinbarung nicht, da die Gesamtverwaltungskosten nach dem im Gesetz vorgegebenen Finanzierungsanteil 15,2 % Kommune und 84,8 % Bund aufgeteilt werden.

Im Rahmen der Salvatorischen Klausel (§ 12 Abs. 3 der Vereinbarung) ist eine Anpassung der Vereinbarung auch ohne eine Teilkündigung der Vereinbarung zum 01.01.2017 möglich.

Außerdem wurde noch eine weitere Änderungen aufgrund der Anmietung von zusätzlichen Büroräumen wegen des erhöhten Personalbedarfs erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung vom 18.01.2011

Anlage 2: 1. Änderungsvereinbarung vom 25.05.2012

Anlage 3: Entwurf der 2. Änderungsvereinbarung